

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 41

Berlin, den 20. August 2022

03227

22.6.2022	Verordnung über die Veränderungssperre XIV-185cbb/36 im Bezirk Neukölln	506
2.8.2022	Zweiunddreißigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (32. VO-PrVG) 251-2	507
5.8.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter 2232-1-9	508
11.8.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte 7831-2-1	510
16.8.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung 2126-31	514

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

über die Veränderungssperre XIV-185cbb/36 im Bezirk Neukölln

Vom 22. Juni 2022

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Für das Grundstück Juliusstraße 58/Britzkestraße 10, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2022

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Zweiunddreißigste Verordnung
über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes
über die Anerkennung und Versorgung der politisch,
rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (32. VO-PrVG)

Vom 2. August 2022

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 398,32 Euro	auf 419,63 Euro
von 911,73 Euro	auf 960,51 Euro
von 1077,67 Euro	auf 1135,33 Euro.
2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 329,86 Euro	auf 347,51 Euro
von 656,30 Euro	auf 691,41 Euro.
3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht
 - a) in Absatz 1

von 995,73 Euro	auf 1049,00 Euro
von 498,57 Euro	auf 525,24 Euro
 - b) in Absatz 2

von 247,41 Euro	auf 260,65 Euro
von 125,08 Euro	auf 131,77 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 2. August 2022

Senatsverwaltung für
Inneres, Digitalisierung und Sport
Iris Spranger

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

Vom 5. August 2022

Auf Grund von § 10 Absatz 5 Nummer 1 bis 5, § 11 Absatz 7 Nummer 1 bis 6, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe zu § 30 vorangestellt:
„§ 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen“
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 30 und 31 werden die Angaben zu den §§ 31 und 32.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4 sowie § 6 Absatz 6 und 10 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.“
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.
5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „mindestens neun Zeitstunden umfasste“ durch die Wörter „von einer für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde“ ersetzt.
6. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.“
7. Dem § 30 wird folgender § 30 vorangestellt:
„§ 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen
Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:
 1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 22 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtsprakti-

sche Prüfung nach § 22 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. Die Regelungen des § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 20 Absatz 1 und 4, § 22 Absatz 1 bis 3 sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.

2. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen ein Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 8 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist.
3. Die nach § 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen, kann durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters.
4. Aufgaben bei Modulprüfungen nach § 16 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die nach § 16 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Teils der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 7 einmal erneut durchgeführt.
5. Die Zulassung zu einer Prüfung nach § 19 Absatz 1, die aus zwei unterrichtspraktischen Prüfungen, zwei Kolloquien oder einer unterrichtspraktischen Prüfung und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § 19 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgestellt wurde, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren

- Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.
6. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.
 7. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die in § 22 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen (Nummer 5 Satz 5 und § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. § 22 Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird.
 8. Eine mündliche oder multimediale Modulprüfung nach § 16 Absatz 3 oder 4 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 7 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, festzustellen.
 9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift nach § 24 Absatz 2 beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgesprächs.
 10. Die in § 28 Nummer 5 erster Halbsatz für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen gelten für Kolloquien entsprechend.“
8. Der bisherige § 30 wird § 31 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 30 gilt auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die diese Verordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Sonderregelungen des § 30 abgelegt und nicht bestanden haben, sind diese Regelungen auch nach dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Zeitraum für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der Staatsprüfung für die Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 29. April 2020 (GVBl. S. 298) abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 25. November 2020 (GVBl. S. 930), die durch Verordnung vom 21. Juli 2021 (GVBl. S. 898) geändert worden ist, abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Durchführung der Wiederholungsprüfung nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden allgemeinen Regelungen dieser Verordnung beantragt. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.“
 9. Der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. August 2022

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 11. August 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267), die durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
1. Beseitigung von Material der Kategorie 1			
Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:			
1.1 Tierkörper der Kategorie 1 sowie Tierkörper Teile der Kategorie 1 aus Rinder-, Schaf und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde			
1.1.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern:		
1.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
1.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,32
1.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	84,35
1.1.1.4	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	263,62
1.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.1.1	pro Anfahrt	30,00
1.2 Tierkörper der Kategorie 1			
1.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern		
1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück	106,78
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück	9,37
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück	9,37
1.2.1.4	Wild (tierseuchenverdächtig, – infiziert) unter 50 kg	pro Stück	53,79
1.2.1.5	Wild (tierseuchenverdächtig, – infiziert) über 50 kg	pro Stück	114,66
1.2.2	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.2.1	pro Anfahrt	30,00
1.2.3	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
1.2.3.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
1.2.3.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
1.2.3.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
1.2.3.4	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	308,22
1.2.4	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.2.3	pro Anfahrt	30,00
1.3 Heim-/Labor- und Versuchstiere			
1.3.1	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus Tierarztpraxen		
1.3.1.1		pro Hund	33,90
1.3.1.2		pro Katze	28,68
1.3.2	Transport und Beseitigung von kleinen Heimtieren aus Tierarztpraxen	pro angefangenes kg	7,25
1.3.3	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.1 und 1.3.2	pro Anfahrt	25,00
1.3.4	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus privaten Haushalten		
1.3.4.1		pro Hund	33,90
1.3.4.2		pro Katze	28,68
1.3.5	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.4	pro Anfahrt	25,00
1.3.6	Transport und Beseitigung sonstiger Heimtiere sowie kleiner Versuchs- und Labortiere	pro kg	7,25
1.3.7	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.6	pro Anfahrt	25,00
1.3.8	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
1.3.8.1	Systembehälter 120 l	pro Behälter	48,03
1.3.8.2	Systembehälter 240 l	pro Behälter	83,81
1.3.8.3	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	309,88
1.3.9	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.3.8	pro Anfahrt	30,00
1.3.10	Beseitigung von Hunden und Katzen bei Einlieferung in Sammelstelle(n)		
1.3.10.1		pro Hund	33,90
1.3.10.2		pro Katze	28,68

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
2	Beseitigung von Material der Kategorie 2		
Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:			
2.1	Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse der Kategorie 2		
2.1.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
2.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
2.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,32
2.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	84,35
2.1.1.4	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	263,62
2.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.1.1	pro Anfahrt	30,00
2.2	Tierkörper der Kategorie 2		
2.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern		
2.2.1.1	Pferd und Esel	pro Stück	315,81
2.2.1.2	Fohlen und Pony	pro Stück	136,61
2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück	83,45
2.2.1.4	Kälber	pro Stück	31,42
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück	9,37
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenlämmer	pro Stück	4,92
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück	52,87
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück	33,08
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück	14,96
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück	7,71
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück	7,95
2.2.1.12	Wild über 50 kg	pro Stück	114,66
2.2.1.13	Wild bis 50 kg	pro Stück	53,79
2.2.1.14	Anfahrt zur Beseitigung nach 2.2.1	pro Anfahrt	30,00
2.2.2	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
2.2.2.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
2.2.2.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
2.2.2.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
2.2.2.4	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	308,22
2.2.2.5	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.2.2	pro Anfahrt	30,00
3	Beseitigung von Fischen		
Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereiseingesetzes in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:			
3.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
3.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
3.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
3.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
3.1.4	Systembehälter 1,1 m ³	pro Behälter	308,22
3.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 3.1	pro Anfahrt	30,00

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
4	Zusatzkosten für behördlich beauftragte Sonder- und Einzelbeseitigungen	
Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.		
4.1	Sonder- und Einzelbeseitigungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:	
4.1.1	7,5 t	56,00
4.1.2	25 t	100,00
4.2.	Beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:	
4.2.1	7,5 t	56,00
4.2.2	25 t	100,00 ⁴⁴

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 11. August 2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität
Verbraucher- und Klimaschutz

Bettina J a r a s c h

Sechste Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
Vom 16. August 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der
SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung

In § 10 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 139), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 500) geändert worden ist, wird die Angabe „23. August“ durch die Angabe „17. September“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. August 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für
Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

